

Königl. Commissar Richter: In der Gesetzworlage ist, wie der Herr Antragsteller sich bescheiden wird, von der Kriegsreserve die Rede, welche Sachsen seiner Bundesverpflichtung gemäß zu stellen hat. Diese Verpflichtung gründet sich auf §. 33 der Kriegsverfassung des deutschen Bundes. In diesem Paragraphen ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die Verstärkung des Bundesheeres, oder die Kriegsreserve, den 300. Theil der Bevölkerung ausmachen soll. Es sollen im Frieden die Cadres für diesen 300. Theil bereit gehalten und die Einrichtung getroffen werden, daß dieser 300. Theil 10 Wochen nach dem gefaßten Bundesbeschlusse gehörig formirt und schlagfertig aufgestellt werden kann. Es kann daher von einer größern Zahl dem Bunde gegenüber gar nicht die Rede sein. Niemals kann ferner davon die Rede sein, daß man die Zahl, welche über das bundesmäßige Quantum etwa noch vorhanden sein sollte, zu besondern Uebungen im Friedensstande einziehen werde. Es scheint daher das Bedenken des Herrn Antragstellers durch die Bestimmung des §. 33 der Bundeskriegsverfassung vollkommen beseitigt. Es würde auch die Regierung gar nicht die Mittel haben, über eine größere Zahl als den 300. Theil im Frieden zu disponiren. Es kann also auch die Erläuterung, die durch den Bundesbeschuß vom 24. Juni 1841 zum §. 33 der Bundeskriegsverfassung gegeben worden ist, auf eine höhere Mannschafszahl gar nicht sich beziehen.

Präsident v. Carlwiz: Die Sache steht jetzt so: Es hat Se. Durchlaucht der Fürst Schönburg darauf aufmerksam gemacht, daß es rathlich sei, das Amendement des Herrn D. Crusius lieber als einen Antrag in die Schrift anzunehmen, statt das Gesetz selbst damit zu vervollständigen. Ich habe freilich zuvörderst zu erwarten, ob Se. Durchlaucht rücksichtlich dieser Aeußerung einen förmlichen Antrag stellen wollen. Da dies nicht der Fall zu sein scheint, so muß ich es Herrn D. Crusius überlassen, ob er selbst sein Amendement den Ansichten des Fürsten Schönburg anpassen wolle.

D. Crusius: Nur auf die letzte Aeußerung, daß die Bestimmungen des deutschen Bundes die jetzige Gesetzworlage hervorgerufen haben, muß ich bemerken, daß dies von mir nicht in Zweifel gezogen oder in Abrede gestellt wird, daß aber auch — wie ich glaube — mein Antrag mit diesen Bundesbeschlüssen gerade vollständig im Einklange steht und daß er in dieser Beziehung nur eine Vervollständigung dessen, was in der Gesetzworlage nicht stringent genug ausgesprochen ist, bezweckt.

v. Welck: Ich würde mich damit, daß dieser Antrag als ein Antrag in die Schrift angenommen würde, nicht einverstanden können. Der Zweck könnte nur der sein, daß die Staatsregierung auf den Wunsch der Ständeversammlung aufmerksam gemacht würde. Es scheint aber wirklich schon ein vollkommenes Einverständnis zwischen Regierung und Kammer stattzufinden. Ich glaube, daß der Zweck, den der Herr D. Crusius mit seiner Einschaltung beabsichtigt, lediglich der ist, dem Publicum gegenüber eine Beruhigung zu geben, daß nicht

mehr geschehen soll, als was der Bundesbeschuß verlangt. Der Zweck, nicht mehr zu thun, als was die Bundesverpflichtungen erheischen, ist überhaupt derselbe, der der ganzen Gesetzworlage zum Grunde liegt; es kann also von einer Divergenz zwischen Regierung und Kammer gar nicht die Rede sein. Ich halte also den Zusatz des Herrn D. Crusius nicht nur für ganz unbedenklich, sondern ich glaube auch, daß durch denselben für das Publicum noch eine größere Beruhigung gegeben würde über eine Bestimmung, die allerdings, wie von dem Herrn Bürgermeister Wehner erwähnt worden ist, unverkennbar ihre Härten hat. Diese sind auch von der Deputation nicht verkannt worden; es bleibt aber dagegen nichts zu thun übrig, da es ein ausdrücklicher Bundestagsbeschuß ist. Obgleich ich Mitglied der Deputation bin, so würde ich doch nichts dawider haben, wenn die Einschaltung angenommen würde, als Antrag in die Schrift finde ich sie aber ganz nutzlos.

Staatsminister v. Noßitz-Wallwitz: Es hängt ganz von dem Ermessen der geehrten Kammer ab, ob sie den Zusatz annehmen will oder nicht. Das Kriegsministerium kann kein wesentliches Bedenken dagegen haben, da der Zusatz wohl nichts Anderes enthält, als was bereits im Gesetz steht. Ich bemerke übrigens ausdrücklich, daß hier bloß von dem Gebrauche der Kriegsreserve in Friedenszeiten die Rede ist.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Davon sind wir durch die Aeußerungen des Herrn Staatsministers überzeugt worden, daß die Regierung nichts Anderes will, als was der Herr Antragsteller bezweckt. Auf der andern Seite scheint mir der Gegenstand von so großer Wichtigkeit zu sein, daß es wünschenswerth ist, es möge die Ständeversammlung in dieser Beziehung eine ausdrückliche Erklärung an die Staatsregierung bringen. Daß ein solcher Zusatz in das Gesetz aufgenommen werde, muß ich aus demselben Grunde bedenklich finden, welchen Se. Durchlaucht Fürst Schönburg angeführt hat. Ich gehe sogar noch etwas weiter, ich glaube, daß, wenn man in das Gesetz diese Bestimmung aufnehmen wollte, man noch ferner bestimmen müßte, in welcher Weise die Einziehung der Reservisten erfolgen soll. Das scheint aber doch zu weit zu gehen und nicht in das Gesetz zu passen. Und deshalb würde ich wünschen, es möchte Herr D. Crusius sich damit einverstanden erklären, daß sein Antrag nicht auf eine Einschaltung in das Gesetz gerichtet sein solle, sondern nur als ein Antrag in die Schrift zu betrachten sei.

D. Crusius: Ich kann mich damit nicht einverstanden erklären und glaube, das Bedenken, welches von dem Herrn Secretair ausgesprochen worden, hebt sich, wenn ich auf die Fassung des §. 16 zurückweise, indem dort ebenfalls von den Bestimmungen des Bundes die Rede ist. Ich glaube also, es ist vollkommen unbedenklich, sofort in das Gesetz diese Bestimmung aufzunehmen.

Prinz Johann: Ein wesentliches Bedenken habe ich gegen den Antrag des Herrn D. Crusius nicht, doch kann ich sei-